Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 924.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten März 1825., wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld.

In Gemäßheit des im Gesetze vom 27sten März v. J., die Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen betreffend, §. 7. gemachten Vorbehalts, will Ich dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, welche durch Meine Order vom 9ten Juni 1821. zur Standesherrschaft erhoben worden ist, für ihn selbst und seine Nachfolger im Besitze derselben, so lange sie als untheilbares Familien-Fidei-Kommiß bei seinem Geschlechte bleibt, eine Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände verleihen, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied seiner Familie vertreten zu lassen.

Das Staatsministerium beauftrage Ich, diese Meine Order als Ergänzung des Gesetzes vom 27sten März v. J. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten April 1825.)

(No. 925.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1825., wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß der Anfang der Dienstpflichtigkeit in mehreren Regierungsbezirken nach verschiedenen Grundsätzen berechnet wird. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bestimme Ich, daß dafür allgemein das Kalender-Jahr angenommen werden soll. Hiernächst setze Ich noch fest, daß die Reihefolge der Aushebung künftig für die neu hinzutretenden Altersklassen nicht nach der Geburt, sondern durch das Loos zu bestimmen ist. Ich trage Ihnen auf, diese Beschlüsse durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und von Hake.

(No. 926.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten März 1825., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Ausspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, daß die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien statt finden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 7ten Dezember 1816. sollen auch auf solche Ausspielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Statsministerium, diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 927.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten April 1825., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5ten v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen Order vom 21sten Dezember v. J. (Gesetzsammlung No. 904.) wegen der in Stelle der Tresorscheine und Kassenbillets Litt. A. getretenen Kassen-Anweisungen §. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten seyn darf. Ich authorisire die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 928.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten April 1825., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 15ten v. M. durch die Bestimmung im §. 16. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821., nach welcher den Pfandbriefen andere Schuldverschreibungen im Hypothekenbuche nicht vorstehen dürfen, manchen Gutsbesitzern der Beitritt zum Kreditsystem, innerhalb des im §. 23. auf 5 Jahre beschränkten Zeitraums, nicht gestattet oder erschwert werden würde, indem in mehreren Fällen die Löschung ablöslicher Realverpflichtungen mit beträchtlichem Zeitaufwande verbunden ist; so will Ich nach Ihrem Antrage diese Vorschrift dahin modifiziren: daß der Posenschen Landschafts-Direktion gestattet seyn soll, auch hinter einer ablöslichen hypothekarischen Forderung, deren Umschreibung in Pfandbriefe und Löschung durch irgend ein zufälliges Ereigniß verhindert oder verzögert wird, mit der Bewilligung und Ausfertigung von Pfandbriefen zu verfahren, unter der Maaßgabe, daß der Betrag des eingetragenen Kapitals und der Zinsen, letztere höchstens bis zum Betrage des Kapitals, in Posenschen Pfandbriefen, und zwar für jede Achtzig Thaler, Einhundert Thaler in Pfandbriefen, zum Gewahrsam der Landschaft genommen werde, welche bei eigener Vertretung verpflichtet bleibt, dieses Depositum zunächst ausschließlich zur Abfindung der zu löschenden Post zu verwenden und nur den etwanigen Ueberschuß, nach gänzlicher Befriedigung des Gläubigers und erfolgter Löschung, an den Schuldner verabfolgen lassen darf, wobei der Schuldner sich anheischig machen muß, wegen Löschung derselben bei den Gerichten sofort die nöthigen Anträge zu machen und ohne Anstand zu verfolgen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.